

SATZUNG

des Musikverein 1908 Saarburg-Beurig e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich den Namen:

Musikverein 1908 Saarburg Beurig e.V.

2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Musik zur Volksbildung und Unterhaltung. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Musikstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt seine Musik bei allen sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung, der Musik- und Kulturpflege ausgeübt. Des Weiteren verfolgt der Verein jugendpflegerische Ziele. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3) Der Musikverein 1908 Saarburg-Beurig e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Saarburg-Beurig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

4) Der Verein ist Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V.. Er wird durch den Kreismusikverband Trier-Saarburg e.V. betreut und ist in der regionalen Gruppe Saar-Obermosel organisiert.

§ 2

Mitgliedsarten

1) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Jungmusiker
- d) Ehrenmitglieder

2) Aktive Mitglieder wirken regelmäßig bei musikalischen Aufführungen und dem Vereinscharakter entsprechenden Darbietungen mit oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

3) Inaktive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig an Veranstaltungen aktiv zu beteiligen.

4) Jungmusiker sind Minderjährige im Alter bis zu 18 Jahren, die sich im Verein aktiv betätigen.

5) Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt wurden. Sie erhalten die gleichen Ehrungen, wie aktive Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Die rechtsgültige Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen und fördern wollen, können fördernde bzw. inaktive Mitglieder werden.
- 2) Für die Anrechnung der Dauer der Zugehörigkeit zum Verein gilt der Zeitpunkt des Eintritts.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung mit Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten. Sie sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 5

Beitrag

- 1) Der Betrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Die Höhe des Betrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Jugendliche sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können nach 2-maligem, fruchtlos erfolgtem Mahnen vom Vorstand aus der Mitgliedsliste gestrichen werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt aus dem Verein, der durch die Willenserklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann bei ehrenrührigen Handlungen, Störungen des Vereinslebens oder schweren Verstößen gegen diese Satzung vom Vorstand ausgesprochen werden. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft zu a) und c) ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ehrung

1) Vom Verein werden geehrt:

- a) Aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder bei Vermählungen und Goldenen Hochzeiten durch ein Geschenk und ein Ständchen.
- b) Inaktive Mitglieder – mindestens seit 5 Jahren - bei Goldenen Hochzeiten soweit möglich durch ein Geschenk und ein Ständchen.
- c) Aktive Mitglieder für 5-, 10-, 20-, 30-, 40-, 50- und 60-jährige Zugehörigkeit sowie bei Ernennung zum Ehrenmitglied durch Überreichung einer Urkunde durch den Musikverband.
- d) Aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder beim Ableben durch ein Blumengebinde und wenn von den Angehörigen des Verstorbenen nicht ausdrücklich anders gewünscht, durch musikalisches Geleit bei der Beerdigung. An der Beerdigung soll sich der Verein nach Möglichkeit geschlossen beteiligen.

2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und zu Buchstabe c) in der Regel anlässlich des Frühlingskonzertes vollzogen.

§ 8

Vereinsorgane

1) Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

2) Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus Mitgliedern ab dem vollendeten **18.** Lebensjahr gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Schriftführer
- d) der 1. Kassenführer

Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus Mitgliedern ab dem vollendeten **18.** Lebensjahr, gehören an:

- a) der 2. Schriftführer
- b) der 2. Kassenführer
- c) der Zeugwart
- d) der Jugendwart
- e) der Notenwart
- f) drei weitere Mitglieder als Beisitzer

3) Wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit dazu ergibt, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung eine Erweiterung vornehmen. Diese Erweiterung bedarf jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung deren Bestätigung.

4) Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstand ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter müssen sich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befinden.

6) Der Dirigent wird vom Vorstand im Benehmen mit den aktiven Mitgliedern bestellt.

7) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, kann durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der gültigen Ehrenamtspauschale ausgezahlt werden.

§ 10

Geschäftsbereich des Vorstandes

1) Der 1. und 2. Vorsitzende, 1. Schriftführer und 1. Kassenführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Verein nach Innen und Außen. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2) Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg und durch elektronische Post. Zwischen Einladung und Versammlungstermin müssen – von besonders dringenden Fällen abgesehen – mindestens vier volle Kalendertage liegen.

2) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Protokollverlesung der letzten Mitgliederversammlung
- b) Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr
- c) Kassen- und Rechnungsbericht
- d) Bericht der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer
- e) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes

3) Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit. Sie wählt außerdem in § 9 bestimmten Personenkreis zwei Kassen- oder Rechnungsprüfer.

4) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. Soweit die Satzungsänderungen den Zweck des Vereins oder die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind sie vor Stellung des Antrages auf Eintragung der Änderung im Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

5) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Umstände erfordern. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Vereinsvermögen

- 1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Datenschutzbestimmungen

- 1) Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
- 3) Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ereignisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für den entsprechenden Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung, der Musik- und Kulturpflege.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Der Beschluss der Auflösung durch die Mitgliederversammlung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Der Verein ist beim Amtsgericht Wittlich in das Vereinsregister eingetragen.
Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am
07. Januar 2017 beschlossen und verabschiedet.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarburg, den 07. Januar 2017